

13.09.2013

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3387

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Dahm

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/3387) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 13.09.2013/Ausgegeben: 16.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
und zur Änderung kommunalverfas-
sungsrechtlicher Vorschriften**

**Artikel 1
Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S.194), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "oder" die Wörter "insgesamt maximal" eingefügt.
2. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort "die" die Wörter "am Wahltag" eingefügt.
3. Dem § 24 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung entgegen Absatz 4 vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreiswahlleiter."

4. In § 25 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Innenminister" durch die Wörter "für Inneres zuständige Minister" ersetzt.

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
und zur Änderung kommunalverfas-
sungsrechtlicher Vorschriften**

**Artikel 1
Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Unverändert

5. In § 33 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach Absatz 2 mit den Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach Absatz 2 mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der Gesamtstimmzahl der nach Satz 1 am Verhältnisausgleich noch teilnehmenden Parteien und Wählergruppen multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert."

6. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wahlleiter" ein Komma und die Wörter "nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung" eingefügt und die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

7. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Beschuß" durch das Wort "Beschluss" und die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- "Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu."
- c) In Absatz 2 wird das Wort "gefaßt" durch das Wort "gefasst" ersetzt und es werden jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" und jeweils das Wort "Beschluß" durch das Wort "Beschluss" ersetzt.
8. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Beschluß" durch das Wort "Beschluss" ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- "Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt wird."
- c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
- "(5) Wenn eine im ganzen Wahlgebiet erforderliche Wiederholungswahl nicht innerhalb eines Jahres nach der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt wird, so findet spätestens innerhalb von vier Monaten, nachdem der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist, eine Neu-

wahl für den Rest der Wahlperiode statt, sofern nicht innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt wird. Den Tag der Neuwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde."

9. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe "bzw." durch das Wort "beziehungsweise" ersetzt.

bb) Satz 5 wie folgt gefasst:

"Der Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten und dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde, wird bei der Listennachfolge nicht berücksichtigt."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

10. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "sowie" die Wörter "- bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk- die Wahlberechtigten" eingefügt und das Wort "Wahlberechtigte" gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

11. § 46d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Sätze 2, 3 und 4 werden jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Wird die Bürgermeister- oder Landratswahl für ungültig erklärt, findet abweichend von § 42 eine Neuwahl statt."

12. In § 50 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter "Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik" durch die Wörter "Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)" und das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für Inneres zuständige Ministerium" ersetzt.

13. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "Innenministerium" wird durch die Wörter "für Inneres zuständige Ministerium" ersetzt.

b) Nach den Wörtern "§ 30 über die Ungültigkeit der Stimmzettel" werden die Wörter "§ 33 über die Sitzberechnung und Verteilung der Sitze" eingefügt.

14. In § 52 werden nach der Jahreszahl "2016" die Wörter „und danach alle fünf Jahre“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW.S.194) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen beginnt am 1. November 2020."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW.S.194) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5
Einmaliges Niederlegungsrecht der
Bürgermeister und Landräte

Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 (einschließlich) endet und die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit anlässlich des Endes der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 verlangen, treten mit Ablauf des auf das Ende der Wahlperiode folgenden Monats in den Ruhestand, sofern sie die Voraussetzungen des § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG erfüllen und die Entlassung bis zum 30.11.2013 beantragen; die Zeit bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit nach § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG angerechnet und erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit."

Artikel 3
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW.S.194), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von drei Wochen“ durch die Wörter "eines Monats" ersetzt.
2. In § 47 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von drei Wochen“ durch die Wörter "eines Monats" ersetzt.

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5
Einmaliges Niederlegungsrecht der
Bürgermeister und Landräte

Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 (einschließlich) endet und die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit anlässlich des Endes der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 verlangen, treten nach Ablauf des 22. Tages des auf das Ende der Wahlperiode folgenden Monats in den Ruhestand, sofern sie die Voraussetzungen des § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG NRW erfüllen und die Entlassung bis zum 30. November 2013 beantragen; die Zeit bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit nach § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG NRW angerechnet und erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit."

Artikel 3
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW.S.194), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von drei Wochen“ durch die Wörter "von sechs Wochen" ersetzt.
2. In § 47 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von drei Wochen“ durch die Wörter "von sechs Wochen" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW.S.194), wird wie folgt geändert:

In § 32 Absatz 1 Satz 2, erster Halbsatz werden die Wörter "von drei Wochen" durch die Wörter "eines Monats" ersetzt.

Artikel 5 **Übergangsregelungen**

§ 1 **Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020**

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29. Februar 2020, die Wahlausschüsse der Kreise spätestens bis zum 31. März 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 2 **Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber für die Kommunalwahlen 2020**

Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 1. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4 **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW.S.194), wird wie folgt geändert:

In § 32 Absatz 1 Satz 2, erster Halbsatz werden die Wörter "von drei Wochen" durch die Wörter "von sechs Wochen" ersetzt.

Artikel 5 **Übergangsregelungen**

Unverändert

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Durch Beschluss des Plenums wurde am 11. Juli 2013 der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 16/3387) an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen eine Regelung geschaffen werden, um eine unzulässige vorzeitige Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe und noch vor Ablauf der Wahlzeit als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße ahnden zu können. Zum anderen sollen gemäß aktueller Rechtsprechung die Vorschriften über die Sitzberechnung und über die Klagebefugnis gegen den Beschluss der Vertretung über die Ungültigkeit der Wahl angepasst werden. Ferner soll eine Neuregelung in Bezug auf die Wiederholung einer Wahl in einem ganzen Wahlgebiet für ungültig erklärten Wahl erfolgen.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2013 den Beschluss gefasst, hierzu eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Folgende Sachverständige wurden gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf/Köln	16/950
Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	16/970
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V. , Landesverband NRW, Düsseldorf	16/1031
PiKo NRW e.V., Düsseldorf	16/955

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/321.

Eine abschließende Befassung zum Gesetzentwurf erfolgte im Ausschuss für Kommunalpolitik am 13. September 2013. Hierzu lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

„Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, den Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ wie folgt zu ändern:

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie)

In Artikel 2 b) wird Artikel 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie wie folgt gefasst:

„§ 5

Einmaliges Niederlegungsrecht der Bürgermeister und Landräte

Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 (einschließlich) endet und die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit anlässlich des Endes der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 verlangen, treten nach Ablauf des 22. Tages des auf das Ende der Wahlperiode folgenden Monats in den Ruhestand, sofern sie die Voraussetzungen des § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG NRW erfüllen und die Entlassung bis zum 30. November 2013 beantragen; die Zeit bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit nach § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG NRW angerechnet und erhöht die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.“

Artikel 3 (Änderung der Gemeindeordnung)

In Artikel 3 Nummer 1 (Änderung § 36 Absatz 3 Satz 1 GO NRW) und in Artikel 3 Nummer 2 (Änderung § 47 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) werden jeweils die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von sechs Wochen“ ersetzt.

Artikel 4 (Änderung der Kreisordnung)

In Artikel 4 (Änderung des § 32 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW) werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von sechs Wochen“ ersetzt.

Begründung:

Mit den Änderungen werden Anregungen und Hinweise aus der schriftlichen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen mit dem Ziel, das Zusammenspiel der Regelungen zu optimieren.

zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie)

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des Artikels 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten auch zu „gestreckten“ Wahlentscheidungen aufgrund von Stichwahlen kommen kann. Um damit verbundene Vakanzzeiten in der Verwaltungsführung zu vermeiden, reicht es nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände aus, dass die Amtszeit der niederlegenden Hauptverwaltungsbeamten mit dem 22. Juni 2014 endet.

zu Artikel 3 (Änderung der Gemeindeordnung) und
zu Artikel 4 (Änderung der Kreisordnung)

Die Verlängerung der Frist zur Durchführung der konstituierenden Sitzung der Kommunalvertretungen auf sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode verschafft den Kommunen mehr Flexibilität bei der Terminfindung. Eine Fristverlängerung ist gerechtfertigt, da das faktisch zur Verfügung stehende Zeitfenster zum einen durch Ferien, Feiertage und damit einhergehende Brückentage und zum anderen durch eine gegebenenfalls durchzuführende Stichwahl begrenzt wird. Darüber hinaus entschärft die Fristverlängerung die Situation in den kreisangehörigen Gemeinden. Dort kommt als zeitlimitierender Faktor hinzu, dass die Termine der konstituierenden Sitzungen der Kreistage mit denjenigen der Räte kreisangehöriger Gemeinden abgestimmt werden müssen.

Zugleich ermöglicht diese Regelung in Kombination mit der Änderung zu Artikel 2, dass den Gemeinden und Kreisen ein angemessen langer Zeitraum zur Verfügung steht, um die konstituierende Sitzung der Kommunalvertretungen bereits unter dem Vorsitz eines gegebenenfalls neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten durchzuführen.“

Die abschließende Befassung erfolgte ohne Debatte.

D Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der PIRATEN-Fraktion sowie Ablehnung durch die Fraktion der FDP angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im Ausschuss für Kommunalpolitik am 13. September 2013 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen das Votum der Fraktion der FDP und bei Enthaltung durch die Fraktion der CDU und der PIRATEN-Fraktion angenommen.

Christian Dahm
- Vorsitzender -